Integrationspolitik ohne Leitkultur : zur "kulturellen Unverträglichkeit des Islam"

Autor(en): **Preuß, Ulrich K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **30 (2010)**

Heft 59

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-652242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ulrich K. Preuß

Integrationspolitik ohne Leitkultur

Zur „kulturellen Unverträglichkeit des Islam“*

In der März-Ausgabe der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik“ warnte Josef Isensee vor der „Integrationsresistenz des Islam“ und der „Selbstpreisgabe deutscher Identität“. Dagegen gelte es, die „kulturellen Grundlagen der nationalen Einheit“ zu schützen. Sie bilden für Isensee die „Leitkultur, die der Verfassungsstaat mit seinen begrenzten Mitteln auch gegenüber Millionen Gebietsansässigen aus fremden Kulturräumen gegenüber ‘kulturellen Minderheiten’ aufrechtzuerhalten und zu pflegen hat.“[1]

Bevor wir uns in den Kampf um unsere Leitkultur stürzen, sollten wir uns einige Tatsachen vor Augen führen. Die erste Tatsache, ja die Grundtatsache schlechthin, besteht darin, dass die Bundesrepublik im Laufe der letzten vier Jahrzehnte zu einer Einwanderergesellschaft geworden ist – zunächst unmerklich, später dann etwas widerwillig, seit Anfang dieses Jahrhunderts dann immerhin ganz bewusst, doch zu keinem Zeitpunkt unter dem Joch irgendeiner Fremdherrschaft, wie es bei konservativen Stimmen vom Schlage Isensees immer wieder anklingt. Es war vielmehr das Grundgesetz, das das Land zur Welt und zu einer friedfertigen Weltverantwortlichkeit öffnete, zu der ein liberales Asylrecht ebenso gehörte wie die Anerkennung internationaler Menschenrechtspakte und die Aufnahme und menschenwürdige Behandlung von Arbeitsmigranten aus wirtschaftlich rückständigen Regionen an der Peripherie Europas. [...]

Wie aber kann eine Bevölkerung, deren kulturell heterogene Zusammensetzung das Ergebnis einer grundgesetzkonformen und von den tragenden politischen Kräften verantworteten historisch-politischen Entwicklung ist, nun plötzlich eine Bedrohung ebendieses Grundgesetzes sein? Doch wohl nur dann, wenn man eine heute als verfehlt eingeschätzte Politik gerne rückwirkend zu Lasten der Neuankömmlinge korrigieren möchte – und zwar indem man sich weigert, das Grundgesetz als die rechtlich-politische Ordnung aller in der Bundesrepublik rechtmäßig lebenden Menschen anzuerkennen und stattdessen einem Teil von ihnen wegen kultureller Unverträglichkeit mit der Lebensform der autochthonen Bevölkerung den kulturellen Kampf ansagt. Das liefe dann darauf hinaus, das Grundgesetz gegen seine soeben beschriebenen Konsequenzen zu verteidigen, und wäre wohl eine besonders hintergründige Form seiner Infragestellung. [...]

Kulturelle Unverträglichkeit als verfassungsrechtliche Kategorie?

Isensee erhebt ganz explizit den Anspruch, als Verfassungsrechtswissenschaftler die Kategorien zu klären, die für das Konzept der Verfassung

bedeutsam sind. Seine Feststellung, dass „der Islam" mit den kulturellen Grundlagen des deutschen Verfassungsstaates unvereinbar sei, erhebt dezidiert Anspruch auf rechtliche Relevanz – sie soll denjenigen, die als Politiker, Verwaltungsbeamte oder Richter Entscheidungen mit rechtlicher Verbindlichkeit treffen, die Grenzen aufzeigen, die das Grundgesetz möglichen Integrationskonzepten zieht: „Integration bedeutet nicht Selbstpreisgabe deutscher Identität, sondern ihre Bewahrung in Offenheit zu anderen. Das bedeutet auch die Wahrung der inneren Rechtseinheit, die ihrem Wesen nach Einheit der amtlichen Rechtsinterpretation ist. Im Pluralismus der Rechtskulturen wird die deutsche nicht in sich pluralistisch. Sie spaltet sich nicht auf nach dem Selbstverständnis der Einheimischen und der Zugewanderten."[2]

Soweit Isensee damit nur Selbstverständlichkeiten ausspricht wie die, dass „das Tötungsverbot [...] nicht aufgeweicht wird zugunsten des muslimischen Mörders, der sich am Schänder der Familienehre rächt oder der den Apostaten für seinen Abfall vom Islam bestraft", gibt es keinen Grund, die „deutsche Identität" zu bemühen, um so etwas auszuschließen. Offenbar meint er aber etwas anderes, wie an dem Beispiel des Schweizer Minarettverbots deutlich wird. Zu Recht stellt er fest, dass über die bauphysische Struktur einer Stadt das weltliche Gemeinwesen durch sein Bauplanungsrecht entscheidet. Es gibt keine Privilegien für sakrale Bauten. Auch sie – ob Kirche, Synagoge oder Moschee – unterliegen dem weltlichen Bauplanungsrecht, wie auch Glockengeläut oder der Gebetsruf des Muezzin an die weltlichen Lärmschutzregeln gebunden sind.

Dass in solchen weltlichen Regeln zulässige Schranken der Baufreiheit liegen, ist unstrittig. Es handelt sich hierbei um „allgemeine", das heißt für jedermann geltende, weltanschaulich und religiös neutrale Regeln zum Schutze öffentlicher Güter. Das in der Schweiz durch Volksentscheid durchgesetzte Bauverbot für Minarette ist dagegen nicht neutral, sondern verfolgt eine gegen islamische Gemeinden gerichtete Zielrichtung. Nur Sakralbauten der islamischen Glaubensgemeinschaft sollen unterbunden werden. Das ist kein Gesetz zum Schutze religionsneutraler öffentlicher Güter, sondern der offenkundige Fall eines antiislamischen Sonderrechts.

Isensee versucht, dieser Einsicht dadurch zu entgehen, dass er erklärt, das Minarett sei „kein Akt und keine Form der Religionsausübung, sondern eine Demonstration der Präsenz des Islam in dem sozialen Umfeld"[3] – als ob es sich hierbei um einen Gegensatz handelt. Die verfassungsrechtliche Freiheit der Religionsausübung schützt auch und gerade das Handeln im sozialen Raum, weil sich der Glaube nicht nur im forum internum und im persönlichen Gespräch mit Gott, sondern auch in der Welt zu bewähren hat. Es ist zuallererst das Recht jeder Religionsgemeinschaft, selbst zu bestimmen, was zur Ausübung ihres Glaubens gehört, wo und wie er sich (natürlich im Rahmen der allgemeinen Gesetze) betätigt.

In einer berühmten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1968 ist sogar das Sammeln von Lumpen für karitative Zwecke der Kirche als ein Akt der grundrechtlich garantierten Religionsausübung anerkannt worden. Wenn nun dieser Glaube in der Welt imponieren und einen Herrschaftsanspruch zur Geltung bringen will, so gehört auch die Errichtung eines imposanten Sakralbaus zur Ausübung der Religionsfreiheit. Wenn das politische Gemeinwesen seinen öffentlichen Raum vor Herrschaftsarchitektur schützen will, so kann und darf es stadtplanerische und ästhetische Schranken ziehen. Wenn es dagegen den Einfluss und die öffentliche Präsenz einer bestimmten Religionsgesellschaft durch Baurestriktionen beschneiden wollte, so würde es seine weltliche Rechtsmacht zur Bekämpfung einer ihm missliebigen Religion einsetzen und jedenfalls unter der Geltung des Grundgesetzes deren Religionsfreiheit verletzen. [...]

Toleranz und Duldung statt Rechtsanspruch auf Grundrechte

Die von Isensee mit geradezu autoritativem Wahrheitsanspruch verkündete „Integrationsresistenz des Islam" zieht eine klare Trennlinie zwischen ihnen sowie den autochthonen Deutschen und den nach ihren Maßstäben integrierten oder assimilierten Migranten. Diese kulturelle Trennlinie wird zur rechtlichen, wenn, wie das Beispiel des Baus von Minaretten zeigt, herkömmlich niemals in Frage gestellte Ausübungen der Religionsfreiheit beim Islam in anmaßende Herrschaftsansprüche umgedeutet und des Schutzes der grundgesetzlichen Religionsfreiheit beraubt werden. [...]

Der Islam lässt sich nicht in die westliche Rechtskultur integrieren, er bleibt ihr fremd und inkompatibel – also soll unser Verhältnis zu seinen Gläubigen auch nicht durch das Recht, sondern durch Toleranz bestimmt werden. Der Unterschied ist bedeutsam. Ein wegen seines Andersseins bloß Erduldeter und Geduldeter hat in einer Gesellschaft, in der kulturelle Gleichartigkeit Bedingung der Zugehörigkeit ist, keinen moralischen, noch weniger einen rechtlichen Anspruch darauf, dass sein Anderssein, und in der Folge auch seine Existenz, die Integrität seiner Person und seiner Güter respektiert werden. Sein Dasein ist nichts als der Reflex des Wohlwollens, der Nächstenliebe oder des Kalküls des Duldenden. Daher bedeutet Toleranz eine Beziehung der Herrschaft von Menschen über Menschen, die auf der Annahme einer minderen Rechtsfähigkeit, ja im Grunde einer minderen moralischen Qualität des Geduldeten beruht. Dagegen erlaubt ein Recht den aufrechten Gang auch gegenüber dem Mächtigen und gegenüber dem Konformismus der vielen.[4]

Wenn also unser Verhältnis zu den hier ansässigen Muslimen eine Beziehung der Toleranz sein soll, so heißt das im Klartext: Das Grundgesetz duldet die uns wesensmäßig fremden muslimischen Personen mit Migrationshintergrund – von denen, man erinnere sich, gut die Hälfte einen

deutschen Pass besitzen; aber unsere „soziale Geduld" – unsere Toleranz – hat Grenzen, und diese Grenzen zieht das Grundgesetz. Es sind Grenzen der Geduld gegenüber Unterlegenen, nicht Schranken des Rechts unter Gleichen.

Was ist falsch daran? Nun, vor allem dies: Ein Verfassungsstaat, der rund 20 Prozent seiner Bevölkerung gleiche staatsbürgerliche Rechte nur unter der Bedingung gewährt, dass sie sich unauffällig in die Gesellschaft der Autochthonen integrieren, verletzt seine eigenen normativen Grundlagen, die ihn verpflichten, das individuelle Recht auf Verschiedenheit und deren sichtbare Äußerung anzuerkennen. Nichts anderes bedeutet das Grundrecht auf Gleichheit unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen (Art. 3, Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes). Doch die Grundrechtsgarantien der nationalen Verfassungen haben sich zudem längst internationalisiert. Sie sind in ein dicht geknüpftes Netz internationaler Rechtsnormen eingebunden, die sich von internationalen Menschenrechtspakten über das humanitäre Völkerrecht bis hin zum internationalen Verkehrsrecht für Waren, Dienstleistungen und Kapital erstrecken. Im Zeitalter weit fortgeschrittener Globalisierung, an der Deutschland intensiv mitwirkt und auf der ein erheblicher Teil seines Wohlstand beruht, öffnen sich die Nationalstaaten nicht nur für wirtschaftliche Transaktionen, sondern mit Notwendigkeit auch für Einflüsse fremder Kulturen. Sie erfahren kulturelle Verschiedenheit. Mit den Menschen wandern die kulturellen Unterschiede ein und verändern die aufnehmende Gesellschaft nicht zuletzt auch dadurch, dass diese Menschen hier Rechte haben, die ihnen in ihren Heimatländern häufig vorenthalten wurden.

Gewiss, keines dieser Rechte berechtigt zu Ehrenmorden, Zwangsheiraten, weiblicher Genitalverstümmelung, Witwenverbrennung oder anderen, den innerstaatlichen ordre public verletzenden Handlungen im Namen der Freiheit der Religion oder der kulturellen Autonomie. Aber sie gewähren den Status der staatsbürgerlichen bzw. menschenrechtlichen Gleichheit und den Anspruch auf Achtung dieses Status. Was sich abstrakt und fast idealistisch anhört, hat die bedeutsame Konsequenz, dass die dauerhafte rechtmäßige Anwesenheit von Migranten im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihnen gleichsam absichtslos die Gelegenheit verschafft, den Charakter der Gesellschaft mitzugestalten. Dadurch werden sie Teil dieser Gesellschaft, wie umgekehrt sich der Charakter dieser Gesellschaft durch ihre Anwesenheit und Teilnahme am gesellschaftlichen Verkehr verändert. [...]

Gesellschaften haben keine über mehrere Generationen feststehende, gewissermaßen eingefrorene kulturelle Identität. Jede Generation arbeitet an der Veränderung der von ihr vorgefundenen sozialen Umwelt und drückt ihr ihren je eigenen Stempel auf. Das gilt in besonderem Maße für die westeuropäischen Gesellschaften, die durch ihre Öffnung für die Ein-

wanderung von Fremden in einer Zeitspanne von zwei Generationen ihre demographische und ethnische Zusammensetzung grundlegend und unwiderruflich verändert und damit notwendigerweise auch eine Umprägung ihrer gesellschaftlichen Eigenart erfahren haben.

Europa ist mehr als das Denkmal seiner Geschichte

Es besteht jedoch kein Grund zur Panik. Wir müssen nicht von einer Neuauflage des „Untergangs des Abendlandes" sprechen. [...] Die Frage, wann eine Gesellschaft noch dieselbe ist, beantwortet sich nicht nach Kriterien der Biologie. Gesellschaften können sich ohne Zuzug von Migranten grundlegend ändern – so die deutsche Gesellschaft von der Agrar- zur industriellen Klassengesellschaft seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts – ebenso wie eine durchaus bedeutsame Einwanderung keine tiefgreifenden sozio-strukturellen Veränderungen auslösen muss, wie beispielsweise die polnische Einwanderung nach Deutschland an der Wende des 19. zum 20. Jahrhunderts. Auch die seit den 1970er Jahren verstärkte Einwanderung von Türken in die Bundesrepublik hat als solche die bundesrepublikanische Gesellschaft lange Zeit nicht bemerkenswert verändert. Eine Veränderung hat erst stattgefunden, seitdem die Einwanderer nicht nur physisch, sondern auch moralisch und rechtlich als Teil der Gesellschaft anerkannt worden sind.

Die Frage, ob eine Gesellschaft ihre Identität wahrt, beantwortet sich mit anderen Worten nicht in erster Linie nach demographischen Kriterien, sondern nach kulturellen Maßstäben. Eine frühere Gesellschaft lebt nicht in den Genen der heute Lebenden fort, sondern in der geistigen Erbschaft, die sie für spätere Generationen in den von ihr hinterlassenen kulturellen Werken aufbewahrt hat. Die heutigen Griechen oder die heutigen Europäer sind nicht die Nachkommen der antiken Griechen, der Erbauer der Fundamente der europäischen Kultur, ebenso wenig wie das heutige Italien viel mit dem antiken Rom zu tun hat, der zweiten Quelle des geistigen Profils Europas und seiner viel beschworenen Identität. Wer die „alten Griechen" und die „alten Römer" waren, wissen heute nur noch einige Spezialisten; aber wenn wir die Aufführung eines Dramas des Sophokles sehen, uns in einen Gedanken des Aristoteles vertiefen oder eine Rede des Cicero lesen, dann stellen wir durch unsere geistige Offenheit eine Verbindung zu jenen Vorfahren her; dann leben die Gesellschaften der „alten Griechen" und der „alten Römer" fort, weil und insoweit sie durch unsere Imagination zum Leben erweckt werden.

Man darf Europa also nicht als ein Denkmal seiner fast drei Jahrtausende umfassenden Geschichte verstehen, sondern als den Kontinent, der eine reiche Vielfalt von Formen der politischen Gesellung hervorgebracht hat, zum Ausgangsort der modernen Welt geworden ist, sich fortwährend neuen Metamorphosen unterzogen hat und dennoch keine unhinterfragba-

re und unwandelbare Identität besitzt, geschweige denn auf ewig die Vorratskammer der geistigen und moralischen Schätze der Menschheit verkörpern wird. Wenn es denn so etwas wie einen Sonderweg Europas gibt,[5] so liegt er paradoxerweise womöglich gar nicht in der geistigen Originalität seiner Völker, sondern in einer – nun wieder durchaus originellen – Fähigkeit zur geistigen Offenheit und Aneignung und schöpferischen Umformung fremder geistiger Schöpfungen. „'Israel', 'Griechenland' und ‚Rom' wurden zu geistigen Ahnen des Westens nicht in erster Linie durch ein Überleben oder eine Nachfolge, sondern durch eine Übernahme: Der Westen machte sie zu Ahnen. Und das tat er selektiv – er übernahm verschiedene Teile zu verschiedenen Zeiten."[6] [...]

Die entscheidende Frage lautet: Welches sind die begünstigenden, welches die abträglichen Bedingungen dafür, dass Individuen mit unterschiedlicher sozialer, geographischer und ethnischer Herkunft und kultureller Prägung sich an den Bildungs- und Willensbildungsprozessen eines gemeinsam zu schaffenden gesellschaftlichen und in der Konsequenz auch politischen „Wir" beteiligen und Regeln wechselseitiger Achtung erzeugen und befolgen?[7] Diese Frage schließt die Möglichkeit ein, dass Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen an den Prozessen der Herstellung und Wahrung eines gesellschaftlichen „Wir" nicht teilhaben, sei es, dass sie ausgegrenzt werden, sich selbst ausschließen oder nicht über die erforderlichen Ressourcen für die Teilnahme verfügen. Erst an dieser Stelle kommt das Problem der migrationsspezifischen Integration ins Spiel.

In Bezug auf bestimmte Migranten-Milieus sind diese freilich zum Teil recht massiv. An genauen Beschreibungen und differenzierten Analysen mangelt es nicht: die räumliche Segregation bestimmter Einwanderergruppen und die Bildung von ethnischen Kolonien in deutschen Großstädten, daraus resultierend die Ballung ethnisch-sozialer Gruppen in den Schulen dieser Bezirke mit dem Ergebnis eines weit verbreiteten Schul- und Bildungsversagens der Kinder aus bildungsarmen Einwandererfamilien, die Herausbildung von Parallelgesellschaften mit den Begleiterscheinungen von häuslicher Unterdrückung und Gewalt, organisierter Kriminalität, Jugendgewalt auf den Straßen etc.[8]

Es kann uns nicht beruhigen, dass diese Teilmenge der Migranten, um es in der etwas gedrechselten Sprache der Soziologen wiederzugeben, „im Gefüge der Migranten-Milieus in einer exzentrischen Positionalität (und Selbstpositionierung als kulturelle Enklave) lokalisiert ist" und es sich bei ihnen um „sowohl soziodemographisch als auch soziokulturell marginale Randgruppen" handelt.[9] Und ebensowenig ist es eine Beruhigung, dass die Ursachen für deren mangelnde Integration nicht in ihrer Religion, sondern in sozio-politischen Faktoren zu suchen sind, die zu einem erheblichen Teil im Verantwortungsbereich der deutschen Gesellschaft und ihres politischen Systems liegen. Die Ungleichheit der Lebenschancen und die darauf un-

weigerlich folgende Diskriminierung, die die Angehörigen dieser Randgruppen regelmäßig erleiden, ist daher vor allem eine ständige Herausforderung an die Glaubwürdigkeit des Verfassungsstaates.

In diesem Sinne enthält das Grundgesetz Vorgaben für die hier zum Handeln aufgerufene Integrationspolitik. Dagegen würde man das Ethos und den politischen Sinn des Grundgesetzes in sein Gegenteil verkehren, wollte man es zur Waffe im Kampf gegen eine kulturelle Selbstveränderung der Gesellschaft umschmieden. Das Grundgesetz schützt keine fixierte und fixierbare deutsche Leitkultur, sondern bildet den institutionellen Rahmen für eine Selbstbeobachtung und -veränderung der Gesellschaft nach Prinzipien demokratischer Freiheit. Man kann nicht das Grundgesetz wollen und zugleich die Möglichkeit einer kulturellen Transformation der von ihm geordneten Gesellschaft ablehnen, ohne in einen Selbstwiderspruch zu geraten. Genau darin hat sich Isensee verfangen.

* Auszug aus einem Beitrag des Autors, der unter dem Titel „Kein Ort, nirgends. Die vergebliche Suche nach der deutschen Leitkultur" in der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik" Nr. 6/2010 erschienen ist. Mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Blätter-Redaktion, Berlin. Titel und Zwischentitel von der Widerspruch-Redaktion.

Anmerkungen

1 Josef Isensee, Integration als Konzept: Die Grenzen der Toleranz, in: „Blätter", 3/2010, S. 79-90.
2 Isensee, a.a.O., S. 90.
3 Ebd., S. 85.
4 Vgl. Ulrich K. Preuß, Menschenrechte als Toleranzgarantie, in: Aram Mattioli, Markus Ries and Enno Rudolph (Hg.), Intoleranz im Zeitalter der Revolutionen. Europa 1770-1848, Zürich 2004, S. 21-41.
5 Vgl. hierzu Michael Mitterauer, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München ^{3}2004; vgl. auch E. L. Jones, The European miracle: environments, economies, and geopolitics in the history of Europe and Asia, Cambridge/UK und New York ^{3}2003; und natürlich grundlegend Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. I., Tübingen 1988, S. 1ff.
6 Harold J. Berman, Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition, Frankfurt a.M. 1995, hier S. 17; ähnlich Rémi Brague, Europa. Exzentrische Identität, Frankfurt a.M. und New York 1993, S. 92.
7 Die Frage ist offenkundig von Jürgen Habermas inspiriert, vgl. Jürgen Habermas, Können komplexe Gesellschaften eine vernünftige Identität ausbilden? In: ders., Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus, Frankfurt a.M. 1976, S. 92-126, hier S. 107.
8 Vgl. nur Stefan Luft, Abschied von Multikulti. Wege aus der Integrationskrise, Gräfelfing 2006, S. 156 ff., 244 ff.
9 Carsten Wippermann / Berthold Bodo Flaig, Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten. In: APuZ, 5 / 2009, S. 3-11, hier S. 9, 11.